



Gemeinde Buchs ZH
Sicherheit
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH

Telefon 044 847 75 20
Fax 044 847 75 01

sicherheit@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch

GESUCH für Veranstaltungen

Das Gesuch muss frühzeitig, d.h. 4 Wochen vor dem Anlassdatum, gut leserlich und vollständig ausgefüllt, an die Gemeindeverwaltung Buchs ZH, Abteilung Sicherheit, Miriam Maurer, Badenerstrasse 1, 8107 Buchs ZH eingereicht werden.

Gesuchsteller/in / Verantwortliche Person (natürliche Person)

Name/Vorname

Geb.datum

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Tel./Mobile

E-Mail

Art des Anlasses

Bezeichnung

Beschrieb Anlass

Örtlichkeit/Areal

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Erwartete Personenzahl pro Veranstaltung. Ist es ein öffentlicher Anlass? Ja Nein

Werden Eintrittsgebühren erhoben? Nein Ja CHF.....

Wurde dieser Anlass schon einmal durchgeführt?

Nein Ja, Datum Ort

Veranstaltungsdaten/ -zeit

Datum von Uhr bis Uhr

Datum von Uhr bis Uhr

Festwirtschaft

Ja Nein

Alkoholabgabe Ja Nein

Verantwortliche Person:

Name/Vorname

Geb.datum

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Tel./Mobile

E-Mail

Ist ein Gastwirtschaftspatent vorhanden? Nein Ja (bitte Kopie beilegen)

Infrastruktur wie Zelte, Bühnen usw.

Nein Ja (Detailliert auflisten, Grössenangaben, Fassungsvermögen, Anzahl, Beheizung, etc., Pläne des Festareals mit Massangaben beilegen)

Beschrieb

.....

Verkehrskonzept

(Detailliert auflisten, Verkehrsdienst, Parkplätze, Strassenabsperungen, Absperrzeiten, Pläne beilegen – auch bei Umzügen)

Nein Ja

Beschrieb

.....

Musikdarbietung

- Musikanlass mit Schallpegel unter 93 dB(A)
- Musikanlass mit Schallpegel mehr als 93 dB(A)*
- Einsatz von Laseranlage*

* die Meldepflicht ist zwingend. Die Meldung einer Musikveranstaltung ersetzt nicht das Bewilligungsgesuch des Kantons. Die Meldung an die Fachstelle Lärmschutz muss mind. 14 Tage im Voraus erfolgen. Das Online Formular ist unter www.schallundlaser.zh.ch (Veranstalter-Veranstaltung) abrufbar.

Bemerkungen

.....

.....

.....

Ort, Datum und Unterschrift Gesuchsteller/-in

.....

Wir weisen darauf hin, dass Bewilligungsinhabende / Patentinhabende bei Fehlverhalten gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu Verantwortung gezogen werden können.